



swiss made  
software

# 1 Vertrag über die Verwendung des Logos «swiss hosting»

## Präambel

\_\_\_\_\_ (Kunde) ist Partei eines Lizenzvertrags mit swiss made software GmbH, der den Kunden zur Verwendung eines Logos «Swiss Hosting» ermächtigt, so lange der Kunde die Bedingungen der nachstehenden Ziff. 1.1 erfüllt.

Der Kunde nimmt zur Erbringung seiner eigenen Leistungen Dienstleistungen von \_\_\_\_\_ (Hosting-/Cloudpartner) in Anspruch und möchte das Logo weiterhin führen können.

### 1.1 Voraussetzung für die Nutzung des Logos

Damit der Kunde eine seiner Dienstleistungen mit dem Logo als «swiss hosting» bezeichnen darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung des Kunden müssen sich in der Schweiz befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG).
2. Das Hosting
  - von angebotenen Applikationen
  - von Personendaten
  - von Sachdaten (Geschäftsinformationen, Finanzdaten, Forschungsergebnisse etc.)

muss in einem Rechenzentrum in der Schweiz stattfinden. Datenschutz und Datensicherheit müssen schweizerischem Recht unterstehen.

3. Bietet der Kunde «Software as a Service» (SaaS) an, dürfen nur Angebote mit «swiss hosting» ausgezeichnet werden, bei denen auch der Hoster die vorliegend genannten Anforderungen erfüllt. Die Lizenznehmerin lässt sich dies durch den Hoster schriftlich zusichern.
4. Zugriff aus dem Ausland auf das Hosting Environment und/oder die Daten für den Betrieb und die Administration durch den Hoster sind so zu schützen, dass die Daten weiterhin vollständig in der Schweiz bleiben und weder direkt noch indirekt von einer ausländischen Organisation oder Regierung eingesehen oder eingefordert werden können. Dies gilt auch für ausländische Konzerngesellschaften. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sinne dieser Ziffer 4 wird angenommen bei ausländischen Beteiligungen durch einzelne Aktionäre oder vertraglich organisierten Aktionärsgruppen in Höhe von insgesamt mehr als 33 Prozent der Stimmrechte.



swiss made  
software

Vorbehalten bleibt im Einzelfall der Nachweis gegenüber der Lizenznehmerin, dass eine Einsichtnahme durch technische und/oder organisatorische Massnahmen tatsächlich ausgeschlossen ist.

5. Bei gemischten Angeboten (Hosting sowohl im Inland wie Ausland möglich) darf das Logo nur bei Angeboten verwendet werden, welche die Kriterien vollständig erfüllen. Es muss für die Adressaten klar ersichtlich sein, welche Angebote die Kriterien erfüllen und welche nicht.

## 1.2 Gewährleistung

Hosting-/Cloud-Partner leistet dem Kunden dafür Gewähr, dass das Unternehmen und die Dienstleistungen des Hosting-/Cloud-Partners die vorstehend in Ziff. 1.1 aufgeführten Voraussetzungen für die Verwendung des Labels «swiss hosting» durch den Kunden ebenfalls erfüllen.

Erfüllt der Hosting-/Cloud-partner die Voraussetzungen während der Vertragsdauer nicht mehr, ist der Kunde unaufgefordert hierüber zu informieren.

Der Hosting-/Cloud-Partner ist sich bewusst, dass swiss made software GmbH sich das Recht vorbehalten hat, im Zweifelsfall die Kriterien zur Beurteilung des Charakters der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu konkretisieren und die Verwendung des Logos in Grenzfällen per sofort zu untersagen.

## 1.3 Sanktionen bei Verletzung dieses Vertrags; Haftung

Der Hosting-/Cloud-Partner ist sich gewahr, dass den Kunden im Falle einer Verletzung der Bestimmungen gemäss Ziff. 1.1 des Vertrags durch die Dienstleistungen des Hosting-/Cloud-Partners die folgenden Sanktionen treffen können:

- Die missbräuchliche Auszeichnung mit «swiss hosting» ist strafbar (vgl. Art. 64 Markenschutzgesetz; Art. 23 Lauterkeitsgesetz).
- swiss made software GmbH kann Verletzungen der Bestimmungen öffentlich machen.
- Der Kunde schuldet der swiss made software GmbH eine Konventionalstrafe. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Erfüllung der Kriterien zur Verwendung des Logos. Ebenso bleiben weitere Forderungen vorbehalten.

Der Hosting-/Cloud-Partner haftet dem Kunden für Schäden (Bussen, Konventionalstrafen, Reputationsschäden) die diesem aus der Verletzung der Bestimmungen gemäss Ziff. 1.1 durch den Hosting-/Cloud-Partner entstehen.

Im Fall einer solchen Verletzung schuldet der Hosting-/Cloud-Partner dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von CHF 25'000 Franken zur Deckung von Reputationsschäden. Nicht umfasst von dieser Schadenspauschale sind damit durch den Kunden an swiss made software GmbH zu bezahlende Konventionalstrafen und/oder Bussen aufgrund der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen. Ein entsprechender Schaden des Kunden ist in jedem Fall gesondert zu ersetzen.



swiss made  
software

Die Zahlung der Schadenspauschale und weiterer Schadenersatzzahlungen entbinden den Hosting-/Cloud-Partner nicht von der Erfüllung der Kriterien gemäss Ziff. 1.1. Ebenso bleiben weitere Forderungen vorbehalten.

Die Kündigung dieses Vertrages führt nicht zu einem Wegfall der Haftung gemäss diesem Abschnitt 1.3.

#### **1.4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Die Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag entstehen mit der Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien und gelten jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres.

Die Kündigung kann beidseitig jeweils auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen, ansonsten sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Sollten die Rahmenbedingungen unter dem Jahr nicht mehr erfüllt werden, muss der der Hosting-/Cloudpartner dies dem Kunden unverzüglich melden.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Kunden liegt insbesondere vor, wenn der Hosting-/Cloud-Partner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Vertragspflichten verletzt und unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen vergeblich aufgefordert worden ist, die Vertragsverletzung einzustellen. Dieses Kündigungsrecht des Kunden betrifft auch den Hauptvertrag über die vom Hosting- Cloudpartner gegenüber dem Kunden zu erbringenden Dienstleistungen.

#### **1.5 Allgemeine Bestimmungen**

Zur Klarstellung: Der Hosting-/Cloud-Partner erhält mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages nicht das Recht, seine eigenen Angebote mit «swiss hosting» zu kennzeichnen und/oder das entsprechende Logo zu verwenden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Der Vertrag kann zudem insbesondere in Bezug auf die Kriterien gemäss Ziff. 1.1 durch einseitige Mitteilung per E-Mail durch den Kunden mit einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende angepasst werden.

Im Übrigen bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform.

Dieser Vertrag untersteht nach Form und Inhalt schweizerischem Recht.

Dieser Vertrag ist zweisprachig auf Deutsch und Englisch abgefasst. Bei der englischen Version handelt es sich um ein Hilfsmittel. Zwar wurde versucht sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine vollumfängliche und korrekte Übersetzung handelt, sollte es jedoch zu Bedeutungsunterschieden zwischen den beiden Sprachversionen kommen, so ist der deutsche Text massgeblich.



swiss made  
software

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel.

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_